

Strassenbauprojekt Weinbergstrasse

Abschnitt Central bis Haldenegg

Bau Nr. 14091

Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

1. Vorbemerkungen

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Weinbergstrasse, Abschnitt Central bis Haldenegg, mit den geplanten Gleis-, Kanalisations- und Strassenbauarbeiten, wurde vom 6. März bis 6. April 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben. Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

- Ersatz der Tramgleise in leicht angepasster Lage
- Neuer Radstreifen stadteinwärts Richtung Central
- Erneuerung des Platzbereichs vor den Liegenschaften Weinbergstrasse 23/25 mit leichter Umgestaltung, Abbau von zwei öffentlichen Parkplätzen (weisse Zone)
- Ausbau der Fahrspuren auf Normbreite, leichte Verschmälerung des Trottoirs und des stadtauswärts führenden bestehenden Radstreifens
- Ersatz des Strassenbelags
- Kanalisations- und Werkleitungsbau

2. Einwendungen

Einwendung:

Die geplanten Velostreifen seien beidseitig als baulich abgetrennter Radweg zu erstellen. Die Radwegbreite von mindestens 1,5 m bzw. 1,8 m sei anzustreben. Die Weinbergstrasse sei für viele Velofahrerinnen und Velofahrer eine wichtige Route. Mit der prognostizierten Verkehrsmenge sei für die Sicherheit und das Sicherheitsempfinden ein baulich abgetrennter Veloweg notwendig. Die sehr schmalen Spuren des motorisierten Individualverkehrs (MIV) seien für LKWs nicht breit genug, die dann auch den Velostreifen mitbenützten. Deshalb müsse dieser baulich von der MIV-Spur getrennt werden.

Stellungnahme:

Wie in der Einwendung bereits angedeutet, sind in diesem Strassenquerschnitt alle Spuren aus Platzgründen auf das Minimum reduziert. Um den Platz für die neuen Velostreifen zu schaffen, wird das Trottoir verschmälert und alle ÖV- und MIV-Spuren mit Minimalbreiten ausgeführt. Der Platz für breitere Velostreifen bzw. für Radwege ist nicht vorhanden. Eine weitere Reduktion der Trottoirbreiten ist an dieser Stelle nicht akzeptabel. Das bergseitige Trottoir kann nicht aufgehoben werden, da vor der Weinbergstrasse 18-26 ein Trottoir vorhanden sein muss. Ein weiterer Fussgängerübergang auf der Höhe Weinbergstrasse 18 ist aus Sicherheits- (kein Platz für Schutzinseln) und Kapazitätsgründen für den ÖV (zu dichte Abfolge von Fussgängerstreifen, Fussgängerinnen und Fussgänger haben Vortritt vor MIV) nicht möglich. MIV und ÖV können Richtung Central nicht im Mischverkehr geführt werden, da dies zu erheblichem Rückstau vor dem Central führen würde. Die Tramlinien würden sehr häufig im Stau stecken bleiben und die Betriebsqualität stark abnehmen.

Deshalb ist eine Verbreiterung der Velostreifen bzw. die Realisierung von Radwegen nicht möglich.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Kurve Weinbergstrasse – Leonhardstrasse solle in das Projekt einbezogen werden. Diese Kurve sei aus Velosicht essenziell – es fehlen Velostreifen sowie eine klare Führung des Veloverkehrs.

Stellungnahme:

Die Anpassung der Veloinfrastruktur in der Kurve Leonhardstrasse wurde im vorliegenden Projekt Weinbergstrasse überprüft. Jedoch sind die Ziele mit Sicht auf das gesamte Verkehrssystem nicht einfach umzusetzen. Um die notwendigen Sanierungsmassnahmen in der Weinbergstrasse nicht zu verzögern, werden die Massnahmen nicht mit dem vorliegenden Strassenbauprojekt umgesetzt, sondern sollen mit einem separaten Projekt definiert werden.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3. Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 28. April 2020 fet

Die Direktorin